

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
 Bauservice Killer und Poolaufbau Killer, Inhaber Günter Killer
 Walther-von-Cronberg-Platz 12, 60594 Frankfurt am Main

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma Bauservice Killer und Poolaufbau Killer (im Folgenden: Auftragnehmer) und ihren Kunden (im Folgenden: Auftraggeber). Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform.

Mit der widerspruchslosen Entgegennahme dieser AGB erklärt sich der Auftraggeber mit deren ausschließlicher Geltung einverstanden. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Geltung schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsschluss

2.1. Die Präsentation von Leistungen und Angeboten des Auftragnehmers, insbesondere im Internet, stellt eine unverbindliche Aufforderung an den Auftraggeber dar, eine Anfrage auf Abschluss eines Vertrages zu übermitteln.

2.2. Auf Grundlage, der vom Auftraggeber übermittelten Angaben unterbreitet der Auftragnehmer ein verbindliches Angebot. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber dieses Angebot schriftlich oder per E-Mail annimmt.

2.3. Der Auftraggeber hat die Bauleitung und Überwachung der Arbeiten. Alternativ kann die Bauleitung und Überwachung an Dritte übertragen werden. Der beauftragte Dritte ist in diesem Fall Vertreter des Auftraggebers und berechtigt, Änderungen des Vertrags, Zusatzleistungen sowie Stundenlohnarbeiten zu beauftragen. Abweichende Annahmen oder Änderungen des Angebots durch den Auftraggeber gelten als Ablehnung und stellen ein neues Angebot dar.

3. Kostenvoranschlag

3.1. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber nach Möglichkeit vorab die voraussichtlichen Kosten der Montage mitteilen. Verbrauchsmaterialien werden nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.

3.2. Sollte die Montage zu den angegebenen Kosten nicht möglich sein oder sollten zusätzliche Arbeiten notwendig werden, ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, sofern die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden oder wenn zusätzliche Arbeiten erforderlich sind, die im Kostenvoranschlag nicht berücksichtigt wurden.

4. Vor-Ort-Termine

Sollte der Auftraggeber oder die beauftragte Bauleitung einen Vor-Ort-Termin für Vorarbeiten gemäß den Anleitungen des Herstellers wünschen, wird eine Anfahrtspauschale sowie eine Beratungspauschale in Höhe von 75,00 € je angefangener Stunde berechnet.

5. Bauseitige Voraussetzungen und Vorleistungen

5.1. Der Auftraggeber stellt auf eigene Kosten rechtzeitig Strom- und Wasseranschlüsse bis zur Verwendungsstelle bereit.

5.2. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen bauseitigen Arbeiten vor dem vereinbarten Montagetermin fertigzustellen und zu kontrollieren. Dazu gehört auch die Sicherstellung einer ungehinderten Zugangs- und Transportmöglichkeit zur Baugrube.

5.3. Der Auftraggeber muss nach der Lieferung die Ware sofort prüfen. Entdeckt er dabei einen Mangel, muss dieser dem Verkäufer unverzüglich angezeigt werden. Verdeckte Mängel – also solche, die nicht sofort erkennbar sind, müssen unverzüglich gerügt werden, nachdem sie aufgefallen sind. Ohne Anzeige gilt die Ware als genehmigt. Voraussetzung ist hierbei, dass beide Beteiligten Kaufleute sind.

5.4. Bei bauseits erstelltem Aushub muss das Planum verdichtet sowie eben, profilgerecht und waagrecht ausgeführt sein. Der Technikraum sowie Stromleitungen werden bauseits gestellt. Arbeitsraum Verfüllung sind vom Kunden zu tätigen, falls nichts anderes vereinbart worden ist.

5.5. Vorbereitungs-, Fahr- und nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Wartezeiten gelten als Arbeitszeit und werden entsprechend abgerechnet. Im Falle von Mängeln an den Vorbereitungsarbeiten wird eine Aufwandsentschädigung von 75,00 € je Stunde und Monteur fällig.

6. Montagefristen und Unmöglichkeit der Leistung

6.1. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn die Montage bis zum vereinbarten Termin zur Abnahme bereit ist.

6.2. Bei unvorhergesehenen Umständen (z. B. Witterungseinflüsse), die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Montagefrist angemessen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer sich bereits im Verzug befindet.

7. Abnahme

7.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Montageleistung nach Beendigung abzunehmen. Die Abnahme erfolgt durch den Auftraggeber oder einen von ihm benannten Vertreter.

7.2. Mit der Abnahme wird die ordnungsgemäße Ausführung der Leistungen bestätigt. Offensichtliche Mängel sind bei der Abnahme anzugeben und festzuhalten.

7.3. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, gilt die Leistung nach Ablauf von zwei Wochen ab Anzeige der Fertigstellung als mangelfrei abgenommen.

8. Rechnungsstellung und Zahlung

8.1. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der im Angebot des Auftragnehmers ausgewiesenen Verrechnungssätze.

8.2. Mit dem Auftraggeber wird individuell eine Vorauszahlung für den Einkauf für Materialien vereinbart, in der Regel sind das 50 % der Angebotssumme, und ist vor Beginn der Arbeiten als Sicherheit zu leisten. Abschlagszahlungen werden je nach Baufortschritt erhoben. Eine Endrechnung wird nach Abschluss der Arbeiten gestellt.

8.3. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz p.a. zu berechnen. Für Auftraggeber, die keine Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, betragen die Verzugszinsen 8 % über dem Basiszinssatz p.a.

9. Mängelansprüche und Gewährleistung

9.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Abnahme. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

9.2. Bei nachträglichen Änderungen oder unsachgemäßen Eingriffen durch den Auftraggeber oder Dritte erlischt die Gewährleistung für daraus resultierende Schäden.

9.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nachbesserung einzuräumen.

10. Geräte- und Werkzeugbeschädigung

Werden Geräte oder Werkzeuge des Auftragnehmers auf der Baustelle ohne dessen Verschulden beschädigt oder gehen verloren, haftet der Auftraggeber für den entstandenen Schaden.

11. Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann oder juristische Person, ist der Gerichtsstand der Hauptsitz des Auftragnehmers in Frankfurt am Main.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Regelung wird durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.